

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 12, 1863, S. 73 - 75

Der Einwand der Indossanten, "daß der klagende Wechselinhaber von einem Dritten zur Regulirung der Wechselverbindlichkeiten des Acceptanten eine Baarzahlung und ein Accept, sowie zur Sicherheit für etwaige Verluste noch ein zweites Accept empfangen und sich demnächst schriftlich verpflichtet habe, sämtliche von dem Trassaten des Klagewechsels acceptirte Tratten, beziehungsweise nach zu bewirkender Einlösung an diesen Dritten herauszugeben," ist zu verwerfen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

involvirt also den Einwand des Nichtempfangs der Valuta nicht. Sie geht ebensowenig gegen die Befugniß des Ausstellers, die Tratte in Umlauf zu setzen, schließt mithin die Voraussetzung des Ausstellers nicht aus, der Acceptant werde den Wechsel in dritter Hand zur Verfallzeit einlösen, drückt also nicht den Vorwurf eines dolosen Verhaltens ohne Weiteres aus. In der Behauptung der Acceptation aus Gefälligkeit liegt mithin hier nur ein Motiv, welches kein rechtliches Hinderniß wider die Eingehung einer gültigen Wechselfchuld zu sein brauchte, und die allgemeine Abrede, „daß der Aussteller aus dem Accepte gegen den Bezogenen keine Rechte erwerben solle, ließe sich, da nicht angenommen werden kann, daß das Wechselgeschäft der Partheien ohne jeden vernünftigen Zweck stattfand, unter den hier obwaltenden Verhältnissen muthmaßlich nur auf die Eventualität beziehen, daß der Aussteller seinerseits, wenn er genöthigt werden sollte, den Wechsel einzulösen, den Acceptanten daraus nicht in Anspruch nehmen dürfe. Ein solcher Verzicht aber hätte überhaupt einer ausdrücklichen und deutlichen Erklärung bedurft.

§. 381. Theil I. Titel 16. des Allg. Land-Rechts.

Der Einwand erscheint daher in erhobener Art keinesfalls substantiirt, ohne daß es einer Erörterung bedarf, ob er nicht, mit Rücksicht auf die besondere Natur der Wechselverbindlichkeit, sich als auf eine mündliche Nebenabrede gerichtet und schon deshalb als unwirksam darstellt.

(Vergleiche Erkenntniß vom 4. Sept. 1851. *) Allg. Land-Recht §. 127. 128. Thl. I. Tit. 5.)

3.

Der Einwand der Indossanten, „daß der klagende Wechselinhaber von einem Dritten zur Regulirung der Wechselverbindlichkeiten des Acceptanten eine Baarzahlung und ein Accept, sowie zur Sicherheit für etwaige Verluste noch ein zweites Accept empfangen und sich demnächst schriftlich verpflichtet habe, sämmtliche von dem Trassaten des Klagewechsels acceptirte Tratten, beziehungsweise nach zu bewirkender Einlösung an diesen Dritten herauszugeben,“ ist zu verwerfen.

Der Inhaber eines von Klem acceptirten und rechtzeitig Mangels Zahlung protestirten Wechsels erhob die Regreßklage gegen seine Vormänner, die Indossanten. Die Verklagten erhoben unter andern auch den Einwand, daß der Kläger, nachdem ihm ein Dritter, der Rentier Büchtel, zur Regulirung der Wechselverbindlichkeiten des Acceptanten Klem eine Baarzahlung geleistet und ein Accept über 200 Thlr., sowie zur Sicherheit für etwaige Verluste ein ferneres

*) Borchardt, Wechs.-Ordn. Zus. 358. Nr. 4.

Accept über 300 Thlr. gegeben, schriftlich sich verpflichtet habe, sämtliche von Klem acceptirte Wechsel, beziehungsweise nach zu bewirkender Einlösung an den Büchtel herauszugeben.

Der erste Richter verwarf diesen Einwand, der Appellationsrichter dagegen hielt denselben für erheblich. Das Obertribunal zu Berlin erklärte in dem Erkenntnisse vom 8. Mai 1862 den Einwand für unstatthaft und führte aus:

Der Appellationsrichter hat den Regreßanspruch des klagenden Wechselinhabers gegen seine verklagten Vormänner schon um deshalb für erloschen erklärt, weil (wie durch den von der Beklagten geleisteten Eid festgestellt ist) sich jener, nachdem der Rentier Büchtel ihm zur Regulirung der Wechselverbindlichkeiten des Acceptanten Klem eine Baarzahlung geleistet und ein Accept über 200 Thlr., sowie zur Sicherheit für etwaige Verluste ein ferneres Accept über 300 Thlr. gegeben, schriftlich verpflichtet hat, sämtliche von Klem acceptirten Wechsel, beziehungsweise nach zu bewirkender Einlösung an den Büchtel herauszugeben. Hierin und in dieser von dem Wechselinhaber dem Büchtel gegenüber übernommenen Verpflichtung soll nach der Ausführung des Appellationsrichters eine vom Acceptanten ausgehende Tilgung des ganzen wechselrechtlichen Nexus liegen und deshalb der darauf gegründete Einwand der regreßpflichtigen Vormänner auch dem Regreß nehmenden Wechselinhaber gegenüber zulässig und durchgreifend sein. Dem ist jedoch nicht beizupflichten.

Mit Recht hebt der Kläger hervor, daß nach den durch den geleisteten Eid festgestellten Thatsachen gar nicht der Acceptant Klem, sondern ein Dritter zur Regulirung der Klem'schen Wechselverbindlichkeiten überhaupt Zahlungen geleistet und Accepte ertheilt und daß sich der Wechselinhaber diesem Dritten gegenüber zur Herausgabe der Klem'schen Accepte verbindlich gemacht haben soll, daß somit, wenn nichts weiter vorliegt, nicht einmal Klem selbst, geschweige denn die Beklagten aus diesem ihnen fremden Verhältnisse dem klagenden Wechselinhaber gegenüber zu excipiren befugt sind. Mit Recht hebt sodann ferner der Kläger weiter hervor, daß die durch den Eid festgestellten Thatsachen auch nicht erkennen lassen, welche Summen von Büchtel baar gezahlt und daß die von ihm angegebenen Accepte honorirt worden seien.

Wären aber auch die von Büchtel geleisteten Zahlungen als von dem Acceptanten Klem und zwar auf den eingeklagten Wechsel geleistet anzusehen, so würden doch die Beklagten immer nicht befugt sein, jene Zahlungen für sich geltend zu machen und aus ihnen einen erfolgreichen Einwand dem Kläger gegenüber zu entnehmen, da er im Besiz des Wechsels gelassen und die Zahlung auf dem Wechselpapiere nicht vermerkt worden ist. In dieser Beziehung ist von dem Obertribunal in der Rechtsprechung bereits mehrfach (Entscheidungen Bd. 19. S. 266. Bd. 23. S. 288., Archiv der Rechtsan-

wälte Bd. 40. S. 196.)* zur Geltung gebracht, daß, wie aus dem Art. 82. der Wechselordnung folgt, die Einrede der Zahlung dem durch den Besitz des Wechsels legitimierten Inhaber in der Regel nur dann entgegengesetzt werden kann, wenn der Verklagte selbst, nicht aber, wenn ein Dritter der Zahlende gewesen ist. Die Zahlung der Wechselfumme, welche der Inhaber von einem Andern erhalten hat, hebt die Wechselverbindlichkeit des verklagten Wechselverpflichteten nicht auf, berührt diesen überhaupt nicht und giebt ihm keine Einrede. Der Zahlende kann nach Art. 39. die Aushändigung des quittirten Wechsels verlangen. Hat er das nicht gethan, hat er den Wechsel in den Händen des Inhabers gelassen, so ist keine vollständige Wechselzahlung vor sich gegangen. Die besonderen Verhältnisse, welche zwischen jenem Zahlenden und dem Inhaber obwalten, kümmern einen Dritten nicht. Es mußte demselben ein Dolus nachgewiesen werden. Ebenso ist es gleichgültig, ob die Zahlung von dem Acceptanten geschehen ist (Archiv Bd. 28. S. 297.), da er, wenn der Wechsel dieß nicht beurkundet und derselbe in den Händen des Inhabers geblieben ist, dem selbstständigen Rechte eines andern Indossanten, an den sich demnächst der Inhaber gehalten, gegenüber durch jene Zahlung nicht befreit wird, vielmehr der gedachte Indossant sein Recht behält, so daß auch seine Lage durch den Verlust jener Einrede nicht verschlechtert wird. Hiervon ist dann eine Ausnahme zu statuiren, wenn die Quittung über die Zahlung als vom Acceptanten geschehen auf den Wechsel gesetzt ist.

Denn dadurch erst wird vermöge einer unzweideutigen Erklärung des Zahlungsempfängers die Wechselverpflichtung selbst, welche schließlich auf den Acceptanten fällt, als gelöst bezeichnet und ein solcher Wechsel somit jeder weiteren Wirkung in Bezug auf die Regresspflichtigen für entkleidet erklärt. Danach kann es auch noch nicht als ein Dolus angesehen werden, wenn, wie im vorliegenden Falle, der Wechselinhaber von seinen regresspflichtigen Vormännern Zahlung fordert, obwohl zwischen ihm und dem Büchtel das durch den Eid festgestellte Abkommen nach Protest M. B. getroffen worden ist. Denn wenn demselben nicht durch Rückgabe des Wechsels oder Notirung der Quittung auf demselben als Zahlung des Acceptanten Wirkung gegeben worden ist, so kann ein Dritter auch keine Rechte für sich daraus herleiten.

Hiernach muß, unter Abänderung der Appellationsentscheidung, das die Verklagten zur Zahlung verurtheilende Erkenntniß erster Instanz wieder hergestellt werden. B.

*) Borchardt, Wechsel-Ordnung. Zus. 354.